

Abteilung Liegenschaftskataster und Vermessung

Im Auftrag

Ltd. Kreisvermessungsdirektor

Planzeichenerklärung

Zeichnerische Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, i. V. m. § 4 BauNVO

Allgemeine Wohngebiete (i. V. m. textl. Festsetzung Nr. 1)

höchstzulässige Wohneinheiten (WE) in Wohngebäuden in WA 1 und WA 2 gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB

2. Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16, 17, 18, 19 BauNVO

Grundflächenzahl (GRZ)

S zwingendes Staffelgeschoss H < 105,4 maximale Gebäudehöhe in m über NHN (i. V. m. textl. Festsetzung Nr. 2)

Baulinien, Baugrenzen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. §§ 22, 23 BauNVO

offene Bauweise

nur Einzelhäuser zulässig

nur Hausgruppen (Reihenhäuser) zulässig

Baugrenze (i. V. m. textl. Festsetzung Nr. 3)

4. Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

öffentliche Verkehrsflächen mit bes. Zweckbestimmung verkehrsber. Bereich © öffentliche Verkehrsfläche mit bes. Zweckbestimmung öffentliche Parkfläche

öffentliche Verkehrsfläche mit bes. Zweckbestimmung Fuß- und Radweg

Straßenbegrenzungslinie

Einfahrt hier: Tiefgarageneinfahrt

5. Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung: Verkehrsgrün

6. Anpflanzungen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB

Anpflanzen: Bäume (i. V. m. textl. Festsetzung Nr. 5)

7. Sonstige Festsetzungen

Flächen für Stellplätze gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB hier: private Stellplätze

Flächen für Stellplätze gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB hier: Gemeinschaftsgararage - Tiefgarage

Flächen für Nebenanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB hier: M - Einhausung Abfallbehälter GH - Einhausung Gartengeräte

mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen zugunsten der

zu belastende Fläche zugunsten der Allgemeinheit Grenze des Geltungsbereiches gem. § 9 Abs. 7 BauGB

◆ ◆ ◆ ◆ Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen gem. § 16 Abs. 5 BauNVO

8. Örtliche Bauvorschriften

FD Flachdach, PT Pultdach, GD geneigtes Dach

9. Sonstige Darstellungen und Kennzeichnungen

Flurstücksnummer

Flurgrenze

Abbruch von Gebäuden

Kraft getreten.

Wadersloh, den .

Bürgermeister

Bestandshöhe in m über NHN

Erschließungswege, nachrichtlich

Textliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung
- 1.1 Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO in Allgemeinen Wohngebieten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind gem. § 1 Abs. 6 BauNVO in den Wohngebieten WA 1. WA 2 und WA 3 nicht zulässig.

Maß der baulichen Nutzung

Die zulässigen Gebäudehöhen sind im Plangrundriss verbindlich festgesetzt. Dabei ist die Gebäudehöhe das Maß für den höchsten Punkt der Dachfläche in Meter über NHN. Freistehende technische Anlagen, Kamine und Aufzüge sind von der Höhenfestsetzung ausgenommen.

Überbaubare Grundstücksflächen Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Plangrundriss durch Baulinien und Baugrenzen verbindlich festgesetzt. Ausnahmsweise können diese durch Balkone und Loggien um bis zu 2,0 m überschritten werden.

Nebenanlagen

Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche oder der im Plangrundriss hierfür gesondert festgesetzten Flächen zulässig. Garagen sind nur als Tiefgarage in dem hierfür im Plangrundriss dargestellten Fläche zulässig. Carports sind nur in WA3 in den gekennzeichneten Stellplatzflächen zulässig.

4.2 Einhausungen für Abfallbehälter und Gartengeräte sind nur im Bereich der hierfür im Plangrundriss dargestellten Flächen zulässig.

Natur- und landschaftsbezogene Festsetzungen

- 5.1 An den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten für die Anpflanzung von Einzelbäumen sind standortgerechte Laubbäume mit einem Stammumfang von 16-18 cm zu pflanzen. Zusätzlich sind in den Wohngebieten WA1 und WA2 je Grundstück zwei standortgerechte Laubbäume mit einem Stammumfang von 16-18 cm zu pflanzen. Im WA3 ist je Grundstück ein standortgerechter Laubbaum mit einem Stammumfang von 14-16 cm zu pflanzen.
- 5.2 Die Baumscheiben sind in einer Mindestgröße von 10,00 m² anzulegen und mit Stauden oder Bodendeckern zu bepflanzen.
- 5.3 Die Neupflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall in gleicher Art und Qualität zu ersetzen.
- 5.4 Flachdächer sind unter Beachtung der brandschutztechnischen Bestimmungen mit einer standortgerechten Vegetation mindestens extensiv zu begrünen. Von der Dachbegrünung ausgenommen sind technische Aufbauten. Die Stärke der Vegetationsschicht muss im Mittel 10 cm betragen.
- **Immissionsschutz**

Örtliche Bauvorschriften gem. § 89 Abs. 1 BauO NRW

Die Außenwandflächen sind in Verblendmauerwerk auszuführen. Die Fenster sind in grauen Farbtönen herzustellen.

Einhausungen

Einhausungen für Abfallbehälter und Gartengeräte sind als Metall-/ Holzkonstruktion herzustellen. Die Seitenwände bestehen aus einer horizontale Holzverblendung (Lärche). Alternativ können sie auch in Ziegelmauerwerk oder als Fassadenplattenkonstruktion errichtet werden. Einhausungen erhalten ein Flachdach und werden mindestens extensiv begrünt.

Einfriedungen

Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete sind Einfriedungen nur als Hecken aus standortgerechten Laubgehölzen zulässig, in die sichtoffene Maschendraht- oder Stabgitterzäune unsichtbar eingesetzt werden können.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3.634) in der zur Zeit geltenden Fassung.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21. Juli 2018 (GV. NW. S. 421) in der zur Zeit geltenden Fassung.

Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3.786) in der zur Zeit geltenden Fassung.

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991, S. 58) in der zur Zeit geltenden Fassung.

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 266) in der zur Zeit geltenden Fassung.

Textliche Hinweise

1. Bodenfunde Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, Mauerwerk,

Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, 48157 Münster, An den Speichern 7 (Telefon 0251 / 591-8801) unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz (DSchG)).

Altlasten

Sollten bei der Durchführung der Bauvorhaben Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlicher Bodenveränderungen festgestellt werden, so ist die Untere Bodenschutzbehörde gem. § 2 (1) LBodSchG (Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen) unverzüglich zu verständigen.

Kampfmittel

Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub ausergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

4. Artenschutz

Als allgemeine Vermeidungsmaßnahme in Bezug auf Vögel und Fledermäuse sind erforderliche Fäll- und Rodungsarbeiten im Zeitraum vom 01.10. bis zum 28./29.02. und damit außerhalb der Brut- und Setzzeiten durchzuführen.

Vor dem Abriss von Gebäuden ist eine artenschutzrechtliche Gebäudekontrolle durchzuführen.

Entwässerung

Die Beseitigung des auf den Grundstücken anfallenden Niederschlagswassers richtet sich nach § 44 LWG i. V. m. der örtlichen Entwässerungssatzung.

Dachbegrünung

Der Begrünungsaufbau und die verwendeten Substrate und Materialien müssen mindestens den Anforderungen der FLL-Richtlinie für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen, in der jeweils bei Eingang des Bauantrages als Richtlinie eingeführten Fassung der Richtlinie entsprechen.

DIN-Normen und sonstige Regelwerke

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Gutachten und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Wadersloh, Liesborner Str. 5, 59329 Wadersloh eingesehen werden.



"Rosenhöhe"

Verfahrensstand: Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB i.v.m. § 13a BauGB



Entwurfsverfasser:

Klein.Riesenbeck + Assoziierte GmbH Architekten BDA + Stadtplaner

Liegenschaftskataster

Gemarkung: Wadersloh Flur: 18 Flurstücke: 268, 283 und 523

Maßstab:

1:500

Datum:

14.01.2021